OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653714/2/SSt

Datum:
Linz, 30. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.11.2025 GZ: SBHFRVerk-2021-261204/13-GMS, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausfolgung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der BH Freistadt (im Folgenden: belangte Behvom 14.06.2021, BHFRVerk-2021-261204/2-GMS, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung der Klassen AM und B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass aufgrund die wegen einer bestehenden Alkoholabhängigkeit geforderte durchgehende Alkoholabstinenz nicht eingehalten worden sei und er deshalb aus amtsärztlicher Sicht gesundheitlich „nicht geeignet" zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 sei. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Die Lenkberechtigung ist inzwischen aufgrund der Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen.

I.2. Am 25.06.2025 beantragte der Bf die Wiederteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B und ließ sich diesbezüglich bei der Amtsärztin für die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 8 FSG untersuchen.

Bei dieser Untersuchung wurde dem Bf mitgeteilt, dass zur Erstellung des Gutachtens der Nachweis der Alkoholabstinenz über mindestens 6 Monate ua. durch Haaranalysen erforderlich ist.

I.2. Am 12.09.2025 beantragte der Bf die Ausfolgung seiner Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

I.3. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 22.09.2025 wurde dem Bf mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, den Antrag abzuweisen, weil der Behörde kein Nachweis der gesundheitlichen Eignung sowie der fachlichen Befähigung vorliege.

I.4. Mit Eingabe vom 20.10.2025 änderte der Bf seinen Antrag vom 12.09.2025 gemäß § 13 Abs. 8 AVG ab und stellte einen Antrag auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides, wonach keine gänzliche Alkoholabstinenz erforderlich ist, damit in seinem Fall davon ausgegangen werden kann, dass er in der Lage ist, Kraftfahrzeuge der Klasse B sicher zu lenken.

Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen zur sofortigen Ausstellung der Lenkberechtigung zur Kenntnis nehme, da er die Ausbildung in der Fahrschule noch nicht absolviert und noch keinen Nachweis zur Fahrtauglichkeit vorgelegt habe, den jedermann vorzulegen hat. Die belangte Behörde mache die Wiedererlangung seiner Lenkberechtigung von einer Mehrzahl von zu erbringenden Leistungen bzw. vorzulegenden

Nachweisen abhängig, welche mit beachtlichen Mühen und Kosten verbunden seien, weshalb er mit seinem Antrag durch Erlassung eines Feststellungsbescheides die Beantwortung der Frage, ob in seinem Fall eine absolute Alkoholabstinenz erforderlich ist bzw. die von ihm getroffene Annahme, dass er einen maßvollen Umgang mit Alkohol pflege, welcher der Annahme seiner Verkehrssicherheit nicht entgegenstehe. Er gehe davon aus, dass die Abänderung seines Begehrens von § 13 Abs. 8 AVG gedeckt sei.

I.5. Hierzu nahm die Amtsärztin mit Schreiben vom 22.10.2025 Stellung und führte aus, dass zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung am Nachweis der Abstinenz festgehalten werde. Diese Stellungnahme wurde dem Bf ins Parteiengehör übermittelt.

I.6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.11.2025 wurde der Antrag vom 12.09.2025 auf Ausfolgung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B ab gemäß § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 10 Abs. 1 § 27 Abs. 1 Z 1 FSG 1997 abgewiesen.

I.7. Am selben Tag (12.11.2025) nahm der Bf zum Schreiben der Amtsärztin vom 22.10.2025 Stellung und führte aus, dass er seinen ursprünglichen Antrag vom 12.09.2025 geändert habe und er einen Feststellungsbescheid in dem am 20.10.2025 beantragten Rahmen begehre. Sollte die belangte Behörde nicht davon ausgehen, dass die Antragsänderung von § 13 Abs. 8 AVG gedeckt sei, weist er darauf hin, dass dies als Zurückziehung des ursprünglichen Antrages vom 12.09.2025 und Neustellung eines Antrages zu werten sei.

Die Stellungnahme des Bf langte am 17.11.2025, sohin nach Versendung des Bescheides ein.

I.8. Gegen den Bescheid vom 12.11.2025 erhob der Bf mit Schreiben vom 25.11.2025 sodann Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass er eine Entscheidung über seinen Feststellungsantrag begehre und sein Antrag vom 12.09.2025 nicht mehr aufrecht sei. Die Antragsänderung sei, wie in seinem Schreiben vom 12.11.2025 zum Ausdruck gebracht, als Zurückziehung des bescheidgegenständlichen Antrages zu werten. Diese werde ausdrücklich zum Beschwerdeinhalt erhoben und deshalb ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24

Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde „entschieden wurde" (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042). Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN).

Bei Verfahren betreffend (Wieder-)Erteilung (einer bereits erloschenen) Lenkberechtigung – gegenständlich auf Grund der ursprünglichen Antragsformulierung als Ausfolgung bezeichnet - nach § 3 FSG handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, deren Verfahrensgegenstand vom Antragsteller bestimmt wird. Dieser legt durch sein Ansuchen die Sache des jeweiligen Verfahrens fest und bindet damit die Behörde, der es verwehrt ist, einseitig vom Antragsinhalt abzuweichen (vgl. ua. VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 09.09.2015, 2013/03/0120; 19.12.2013, 2011/03/0160; 08.10.1996, 94/4/0248).

Dem Antragsteller selbst steht es hingegen frei, den verfahrenseinleitenden Antrag in jeder Lage des Verfahrens zurückzuziehen (§ 13 Abs. 7 AVG) oder zu modifizieren (§ 13 Abs. 8 AVG). Eine Zurückziehung ist somit auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren möglich (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 42, Stand 1.1.2014, rdb.at)

Eine wesentliche Antragsänderung im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, die also das „Wesen" der Sache betrifft, ist als neue Antragstellung – unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen Antrages – zu werten. In einem solchen Fall liegt daher grundsätzlich ein einziger – neu gestellter – Antrag vor (vgl. VwGH 15.07.2025, Ro 2024/22/0001 mwN).

Die Frage, ob eine bestimmte Parteierklärung als Antragsmodifikation gemäß § 13 Abs. 8 AVG zu werten ist, hängt vom objektiven Erklärungswert der konkreten Äußerung ab. Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. etwa VwGH 18.12.2020, Ra 2019/08/0181; 13.10.2020, Ra 2020/15/0032). Nur bei eindeutigem Inhalt eines Anbringens sind davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe unbeachtlich. Bei undeutlichem Inhalt eines

Anbringens ist stets die Absicht der Partei zu erforschen (vgl. etwa VwGH 02.09.2021, Ra 2018/04/0008; 26.03.2021, Ra 2020/03/0149), wobei insbesondere Erklärungen einer unvertretenen Partei im Zweifel so auszulegen sind, dass die Partei nicht um ihren Rechtsschutz gebracht wird (vgl. VwGH 16.10.2002, 2002/03/0163).

III.2. Im Spruch des angefochtenen Bescheides wurde über den Antrag des Bf vom 12.09. 2025 (Ausfolgung der Lenkberechtigung) abgesprochen.
Mit Eingabe vom 20.10.2025 änderte er sein Begehren vom 12.09.2025 jedoch dahingehend ab, dass er die Feststellung beantragt, „wonach keine gänzliche Alkoholabstinenz erforderlich sei, damit in seinem Fall davon ausgegangen werden kann, dass er in der Lage sei, Kraftfahrzeuge der Klasse B zu lenken." Sein Antrag vom 12.09.2025 auf Ausfolgung (gemeint: [Wieder-]Erteilung) der Lenkberechtigung war somit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr aufrecht.

Die belangte Behörde legte somit ihrer Entscheidung einen nicht mehr aufrechten Antrag des Bf zugrunde. Mit dem gegenständlichen Bescheid sprach sie über einen Antrag ab, der in dieser Form nicht (mehr) existierte und belastete ihre Entscheidung damit mit Rechtswidrigkeit (vgl. etwa VwGH 09.10.2014, 2013/05/0014; 27.03.2018, Ra 2015/06/0072). Der Bescheid war daher zu beheben.
Ob der Antrag vom 12.09.2025 durch die Eingabe des Bf vom 20.10.2025 wesentlich oder unwesentlich (maW: im oder außerhalb des Rahmens des § 13 Abs. 8 AVG) geändert wurde, kann letztlich dahingestellt bleiben. Spätestens mit seiner – in der Beschwerde wiederholten – Eingabe vom 12.11.2025 zog er den bescheidgegenständlichen Antrag zurück.

Der allfällige Umstand, dass die belangte Behörde mit der gegenständlichen Bescheiderlassung zum Ausdruck bringen wollte, dass sie den Feststellungsantrag als unzulässig erachtet und ihn deshalb in ein (abzuweisendes) Begehren (um-)deutete, vermag an den obigen Ausführungen nichts zu ändern. Die belangte Behörde wird über den noch offenen (Feststellungs-)Antrag des Bf abzusprechen haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Davon abgesehen kommt der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Bescheid ohne einen entsprechenden Antrag erging, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Auslegung einer Parteierklärung im Einzelfall

wirft nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf (vgl. VwGH 20.02.2019, Ro 2016/13/0011).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen